

Medizinische Universität Innsbruck; Department für Hygiene, Mikrobiologie und Sozialmedizin

Der Leiter des Departments für Hygiene, Mikrobiologie und Sozialmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck war Auftraggeber (als Facharzt) und Auftragnehmer der Laborleistungen (als Projektleiter und Leiter des Departments) in einer Person.

Ein schriftlicher Vertrag zwischen der Medizinischen Universität Innsbruck und dem Leiter des Departments, welcher das Auftragsverhältnis zwischen den beiden Vertragspartnern in rechtlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht regelte, lag nicht vor. Damit war nicht sichergestellt, dass die Interessen der Medizinischen Universität Innsbruck gegenüber den unternehmerischen Interessen des Leiters des Departments gewahrt wurden.

Ab dem Jahr 2008 wird die fachärztliche Tätigkeit des Leiters des Departments im universitären Rahmen durchgeführt, was den wirtschaftlichen Interessen der Medizinischen Universität Innsbruck entspricht und die notwendige Voraussetzung schafft, um das Department gewinnorientiert zu führen.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Transparenz und Wirtschaftlichkeit der Gebarung des Departments für Hygiene, Mikrobiologie und Sozialmedizin unter besonderer Berücksichtigung der neben dem Lehr- und Forschungsbetrieb erbrachten medizinischen Dienstleistungen. (TZ 1)

Routineprojekte

Am Department für Hygiene, Mikrobiologie und Sozialmedizin wurden neben dem Lehr- und Forschungsbetrieb im Rahmen von Projekten medizinische Dienstleistungen erbracht. Den Schwerpunkt bildeten so genannte Routineprojekte, bei denen der Leiter des Departments als Facharzt sowie die ARGE Umwelt-Hygiene Ges.m.b.H. medizinische Laborleistungen in Auftrag gaben. Diese Laborleistungen bildeten die Grundlage für Untersuchungen des Leiters des Departments und der ARGE Umwelt-Hygiene Ges.m.b.H., die außeruniversitär im Auftrag von Krankenanstalten, Ärzten und anderen Auftraggebern durchgeführt wurden. (TZ 2, 3)

Der Leiter des Departments war Auftraggeber (als Facharzt) und Auftragnehmer der Laborleistungen (als Projektleiter und Leiter des Departments) in einer Person; eine Interessenkollision zwischen der beruflichen Sphäre und dem privaten wirtschaftlichen Interesse war daher nicht auszuschließen. (TZ 3)

Am Beginn des Jahres 2008 – nach Überprüfung durch den RH im Herbst 2007 – vereinbarte die Medizinische Universität Innsbruck mit dem Leiter des Departments, dass dieser künftig seine fachärztliche Tätigkeit bis zu seiner Emeritierung im September 2009 im universitären Rahmen durchführen werde. (TZ 7)

Gebärung der Routineprojekte

Für die Laborleistungen entrichteten der Leiter des Departments und die ARGE Umwelt-Hygiene Ges.m.b.H. Zahlungen an die Medizinische Universität Innsbruck, welche die in den Routineprojekten angefallenen Ausgaben abdeckten.

An Gewinnen, die der Leiter des Departments und die ARGE Umwelt-Hygiene Ges.m.b.H. aus den Untersuchungen erzielten, war die Medizinische Universität Innsbruck bis zum Jahr 2007 nicht beteiligt. Auch die Möglichkeit, die erbrachten Laborleistungen mit Gewinn abzurechnen, nutzte die Medizinische Universität Innsbruck nicht. Die Abrechnungen erfolgten nicht gewinnorientiert auf Basis einer Leistungsaufstellung und Preiskalkulation. (TZ 4)

Für die Zeit ab 2008 vereinbarten die Medizinische Universität Innsbruck und der Leiter des Departments eine Abgeltung seiner Tätigkeit als Facharzt und Laborleiter (Basisanteil) sowie eine Aufteilung des erzielten Gewinnes. Bei niedrigen Überschüssen übersteigt jedoch die Abgeltung des Leiters den Gewinnanteil der Universität deutlich. (TZ 8)

Kauf der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Innsbruck

Die im Jahr 2002 durch das Institut für Hygiene und Sozialmedizin der Universität Innsbruck vom damaligen Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übernommene Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt wurde als Bakteriologie weitergeführt und in weiterer Folge im Jahr 2004 von der Medizinischen Universität Innsbruck übernommen. (TZ 9)

Für den an das Ministerium zu leistenden Kaufpreis in Höhe von 1.998.000 EUR kam der Leiter des Departments auf. Da der Leiter des Departments gegenüber der Medizinischen Universität Innsbruck Verbindlichkeiten aus den für ihn durchgeführten Laborleistungen hatte, entrichtete dieser anstelle der Universität den gesamten Kaufpreis direkt an das Ministerium (Schuldnerwechsel). Dennoch beabsichtigte die Medizinische Universität Innsbruck, rd. 665.000 EUR des vom Leiter des Departments bereits bezahlten Kaufpreises an diesen aus für den RH nicht nachvollziehbaren Gründen zurückzuerstatten. (TZ 9)

Nebenbeschäftigungen

Mitarbeiter der Sektion für Hygiene und medizinische Mikrobiologie übten beim Leiter des Departments Nebenbeschäftigungen im Rahmen von freien Dienstverträgen aus und erhielten dafür von ihm Prämien ausbezahlt. Daraus resultierte eine private wirtschaftliche Abhängigkeit. (TZ 10)

Von den 51 Mitarbeitern in Routineprojekten, die eine Nebenbeschäftigung beim Leiter des Departments ausübten, lagen lediglich sechs Nebenbeschäftigungsmeldungen in der Personalabteilung auf. (TZ 11)

Forschungsleistungen

Hinsichtlich der Anzahl der Publikationen sowie der Impactpunkte je Professor bzw. Dozent wies die Sektion für Sozialmedizin deutlich unter dem Durchschnitt liegende Vergleichswerte auf. (TZ 12)

Kenndaten des Departments für Hygiene, Mikrobiologie und Sozialmedizin

Rechtsgrundlage	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.			
Aufgaben und Leistungen	Lehre, Forschung und medizinische Dienstleistungen auf dem Gebiet der Hygiene, Mikrobiologie und Sozialmedizin			
	2004	2005	2006	2007
Globalbudget¹⁾	in 1.000 EUR			
Sachmittel und Investitionen²⁾				
Einnahmen	117,2	119,4	108,4	257,0
Ausgaben	101,4	109,5	105,7	120,8
Saldo	15,8	9,9	2,7	136,2
	Anzahl			
Personal³⁾				
Beamte	15	14	14	13
sonstige Bedienstete	26	26	26	29
	in 1.000 EUR			
Projekte⁴⁾				
Gebarung				
Einnahmen	6.668,2	6.608,3	6.300,1	5.988,1
Ausgaben ⁵⁾	7.039,3	6.552,8	6.635,0	5.870,8
Saldo	- 371,1	55,5	- 334,9	117,3
	Anzahl			
Personal³⁾				
Projektmitarbeiter	72	65	64	60
Untersuchungsaufträge	258.604	263.085	269.419	265.548

- ¹⁾ Gemäß § 12 Universitätsgesetz 2002 sind die Universitäten vom Bund zu finanzieren. Sie erhalten ein Globalbudget, das für eine dreijährige Periode im Voraus festgelegt wird.
- ²⁾ Aus dem Globalbudget werden den Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Innsbruck nur Gelder für Sachausgaben und Investitionen zugewiesen.
- ³⁾ in Köpfen; Stichtag 31. Dezember
- ⁴⁾ Projekte gemäß § 26 und § 27 Universitätsgesetz 2002: Mittel, die der Universität oder ad personam Universitätsbediensteten aufgrund von Aufträgen Dritter zufließen
- ⁵⁾ einschließlich Personalausgaben

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 Der RH überprüfte von September bis November 2007 das Department für Hygiene, Mikrobiologie und Sozialmedizin (Department) an der Medizinischen Universität Innsbruck. Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Transparenz und Wirtschaftlichkeit der Gebarung des Departments unter besonderer Berücksichtigung der neben dem Lehr- und Forschungsbetrieb erbrachten medizinischen Dienstleistungen.

Zu dem im Mai 2008 übermittelten Prüfungsergebnis gaben im Juni 2008 die Medizinische Universität Innsbruck und das BMWf ihre Stellungnahmen ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im September 2008.

**Organisatorische
und finanzielle
Rahmenbedingungen**

2 Das Department war gemäß dem Organisationsplan der Medizinischen Universität Innsbruck in die Sektion Hygiene und Medizinische Mikrobiologie und in die Sektion Sozialmedizin gegliedert.

An der Sektion Hygiene und Medizinische Mikrobiologie wurden Leistungen der Forschung und Lehre sowie medizinische Dienstleistungen (insbesondere Laborleistungen von Patientenproben – wie bspw. Blut, Urin – hinsichtlich Viren, Bakterien und Pilzen) im Zusammenhang mit Infektionserkrankungen erbracht. An der Sektion Sozialmedizin wurde hinsichtlich des Zusammenhanges von Gesundheit bzw. Krankheit und sozialen Bedingungen sowie der Organisation des Gesundheitswesens Forschung und Lehre betrieben und ebenfalls medizinische Dienstleistungen (insbesondere Untersuchungen hinsichtlich der Auswirkung von Umwelteinflüssen) erbracht.

Im Rahmen des vom Bund zugewiesenen Globalbudgets fielen im Department im Jahr 2007 Ausgaben in Höhe von rd. 257.000 EUR und Einnahmen von rd. 121.000 EUR an. Einen wesentlichen Stellenwert bildete die Gebarung mit Mitteln, die aufgrund von Aufträgen Dritter zuflossen.

Gemäß § 26 Universitätsgesetz 2002 können Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals Mittel zur Durchführung von Forschungsvorhaben aus Forschungsaufträgen Dritter, Forschungsförderungen und andere Zuwendungen Dritter erwirtschaften.

Organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen

§ 27 Abs. 1 Z 3 Universitätsgesetz 2002 berechtigt jeden Leiter einer Organisationseinheit im Namen der Universität und im Zusammenhang mit deren Aufgaben, Verträge über die Durchführung von Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter abzuschließen, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung dienen. Für die Inanspruchnahme von Personal und eingesetzten Sachmitteln zur Durchführung von Aufträgen Dritter ist gemäß § 27 Abs. 3 der Universität voller Kostenersatz zu leisten.

Für die insgesamt 32 am Department geführten Projekte fielen im Jahr 2007 Ausgaben in Höhe von rd. 5,9 Mill. EUR und Einnahmen von rd. 6 Mill. EUR an. Hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Größenordnung bildeten die so genannten Routineprojekte – das sind Projekte ohne festgelegtes Projektende – den Schwerpunkt in der Projektbearbeitung. Diese fielen unter die Regelung des § 27 Abs. 1 Z 3 Universitätsgesetz 2002.

Auf die der Sektion Hygiene und Medizinische Mikrobiologie zuzuordnenden vier Routineprojekte – Bakteriologie, Serologie, Krankenhaushygiene und Umweltanalytik – entfielen Ausgaben in Höhe von rd. 5 Mill. EUR und Einnahmen in Höhe von rd. 4,9 Mill. EUR. Dies entsprach somit rd. 85 % der Gesamtausgaben aller Projekte des Departments.

Vertragliche Grundlagen (bis 2007)

- 3.1** Der Leiter des Departments übte als Nebenbeschäftigung auch die Tätigkeit als Facharzt für Hygiene und Mikrobiologie sowie Facharzt für Virologie aus. Im Rahmen dieser Tätigkeit nahm er von Krankenhäusern, niedergelassenen Ärzten und anderen Auftraggebern Aufträge zur Durchführung von Untersuchungen¹⁾ in den Bereichen Bakteriologie, Virologie und Serologie und Krankenhaushygiene entgegen. Den Aufträgen lagen schriftliche sowie mündliche Vereinbarungen zugrunde, die der Leiter des Departments insbesondere mit Sozialversicherungsträgern und Krankenhäusern abgeschlossen hatte. Vertragspartner war somit der Leiter des Departments und nicht die Medizinische Universität Innsbruck.

¹⁾ Die Untersuchungsleistungen setzen sich zusammen aus Laborleistungen und darauf basierenden ärztlichen Gutachten. Die Untersuchungsleistungen beziehen sich insbesondere auf Proben von Blut, Stuhl und Urin zur Feststellung von Viren, Pilzen und Bakterien.

Aufträge zur Durchführung von umweltanalytischen Untersuchungen – insbesondere Wasseranalysen – nahm die ARGE Umwelt-Hygiene Ges.m.b.H. entgegen, bei welcher der Leiter und eine Mitarbeiterin des Departments Gesellschafter und Geschäftsführer waren.

Die Verträge einschließlich der Abrechnung und Vereinnahmung des Entgeltes sowie die erbrachten ärztlichen bzw. gutachterlichen Leistungen waren der privaten Sphäre des Leiters des Departments im Rahmen seiner Tätigkeit als Facharzt und Gutachter bzw. der ARGE Umwelt-Hygiene Ges.m.b.H. als Unternehmen zuzurechnen.

Ebenfalls im privaten Rahmen erbracht wurden ärztliche bzw. gutachterliche Leistungen von wissenschaftlichen Mitarbeitern des Departments und Tätigkeiten von Projektmitarbeitern, die sie im Auftrag des Leiters des Departments außerhalb des Dienstes erbrachten.

Die Laborleistungen wurden im Rahmen der Routineprojekte durchgeführt. Den dafür erforderlichen Laborbetrieb stellte die Medizinische Universität Innsbruck im Rahmen der Routineprojekte Bakteriologie, Virologie und Serologie, Umweltanalytik und Krankenhaushygiene zur Verfügung. Auftraggeber der Laborleistungen war – wie bereits erwähnt – der Leiter des Departments sowie die ARGE Umwelt-Hygiene Ges.m.b.H. Diese trugen die in den Routineprojekten angefallenen Ausgaben (Kostensatz)¹⁾.

¹⁾ Dieser Kostensatz ist zu unterscheiden vom gesetzlichen Kostensatz gemäß § 27 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 (siehe TZ 2).

Der Leiter des Departments handelte somit in seiner Funktion als Facharzt bzw. die ARGE Umwelt-Hygiene Ges.m.b.H. als Unternehmen sowohl als Auftragnehmer der Untersuchungsleistungen als auch als Auftraggeber der Laborleistungen jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Als Facharzt hatte er die Funktion des Auftraggebers der in den Routineprojekten erbrachten Laborleistungen. Als Projektleiter und Leiter der Sektion für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie nahm er von sich selbst als Facharzt bzw. von der ARGE-Umwelt Hygiene Ges.m.b.H. Aufträge gemäß § 27 Universitätsgesetz 2002 für die Medizinische Universität Innsbruck entgegen.

Ein schriftlicher Vertrag zwischen der Medizinischen Universität Innsbruck und dem Leiter des Departments, welcher das Auftragsverhältnis zwischen den beiden Vertragspartnern in rechtlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht regelte, lag nicht vor.

Vertragliche Grundlagen (bis 2007)

- 3.2** Der RH kritisierte, dass die rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Durchführung der Routineprojekte vertraglich nicht geregelt waren.

Aufgrund des Gebarungsumfanges der Routineprojekte (2007: Ausgaben rd. 5 Mill. EUR) und der Überlagerung von dienstlichen, privaten und universitären Interessen wäre eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Leiter des Departments und der Medizinischen Universität Innsbruck erforderlich gewesen. Dabei wären Rechte und Pflichten beider Vertragspartner, wie insbesondere Einsichtsrechte, Dokumentationspflichten, die Aufteilung allfälliger Gewinne, die Vereinnahmung von Geldern, Haftungsfragen etc. festzulegen gewesen.

Dadurch, dass ein und dieselbe Person als Facharzt Auftraggeber – im eigenen wirtschaftlichen Interesse – und gleichzeitig als Leiter des Departments Auftragnehmer von Laborleistungen war, schloss er im Namen der Medizinischen Universität Innsbruck Rechtsgeschäfte mit sich selbst ab, die als „Insichgeschäfte“¹⁾ zu qualifizieren waren. Damit war nicht sichergestellt, dass die Interessen der Medizinischen Universität Innsbruck gegenüber seinen unternehmerischen Interessen als Auftraggeber gewahrt wurden. Gemäß § 27 Abs. 1 Z 3 Universitätsgesetz 2002 war jedoch unter der Beauftragung von Untersuchungen und Befundungen grundsätzlich eine Beauftragung durch Dritte zu verstehen (siehe dazu auch TZ 2).

¹⁾ Ein Insichgeschäft liegt vor, wenn ein Vertreter rechtsgeschäftliche Wirkungen für und gegen den Vertretenen durch Willenserklärung an sich selbst erzeugen kann. Es kommen zwei Fälle in Betracht: Der Vertreter schließt das Geschäft für den Vertretenen mit sich selbst ab („Selbstkontrahieren“), oder er schließt es für zwei (oder mehrere) Vertretene ab, für die er vertretungsberechtigt ist („Doppelvertretung“, „Mehrfachvertretung“). Ein Insichgeschäft ist daher nur wirksam, wenn der oder die beteiligten Machtgeber damit einverstanden sind, oder wenn das Selbstkontrahieren dem Vertretenen ausschließlich rechtliche Vorteile bringt. Ferner ist das Selbstkontrahieren gestattet, wenn keine Gefahr der Schädigung des Vertretenen besteht.

- 3.3** (1) Die Medizinische Universität Innsbruck verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass auf der gesetzlichen Grundlage des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) Untersuchungen und Befundungen nur über die Facharztstätigkeit des Leiters des Departments hätten abgewickelt werden können. Darüber hinaus hätte das Land Tirol der Medizinischen Universität auch die dafür notwendige krankenanstaltenrechtliche Bewilligung nicht erteilt.

Daraus hätte sich ergeben, dass die Betriebspflicht der Bakteriologie (Anmerkung des RH: nunmehrige Bezeichnung der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Innsbruck; siehe dazu auch TZ 9) vom Leiter des Departments persönlich in seiner Funktion als Facharzt zu tragen gewesen wäre.

(2) Die Vorgaben für die Betriebsführung und die vom Leiter des Departments an die Universität Innsbruck zu bezahlenden Beträge wären dem Leiter des Departments mittels Bescheid der Universität Innsbruck vorgeschrieben worden. Der Vorwurf von „Insichgeschäften“ wäre somit nicht haltbar.

- 3.4 (1) Der RH erwiderte, dass die Betriebspflicht bzw. Betriebsführung der Bakteriologie sich zum Zeitpunkt ihrer Übernahme sowohl aus dem Übernahmevertrag wie auch aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) für das Institut für Hygiene und Sozialmedizin der Universität Innsbruck in seiner Teilrechtsfähigkeit ergab. In weiterer Folge ergab sich aus dem Universitätsgesetz 2002 die Betriebsführung für die Medizinische Universität Innsbruck.

Da die Bakteriologie selbst keine Untersuchungsleistungen, sondern Laborleistungen für den Leiter des Departments als Facharzt erbrachte, wurde sie auch unabhängig von den seitens der Medizinischen Universität Innsbruck genannten rechtlichen Voraussetzungen geführt.

Somit hatte der Leiter des Departments die Betriebspflicht der Bakteriologie auch nicht persönlich in seiner Funktion als Facharzt zu tragen. Darüber hinaus übte er seine Tätigkeit als Facharzt privat und im eigenen wirtschaftlichen Interesse und somit losgelöst von seiner Tätigkeit im Rahmen der Bakteriologie aus.

(2) Der von der medizinischen Universität Innsbruck angeführte Bescheid regelte lediglich den Kostenersatz, der für die im Rahmen der Bakteriologie in Anspruch genommenen Universitätsressourcen zu leisten war. Eine Vorgabe für die Betriebsführung bzw. die vom RH als notwendig erachtete Regelung der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen erfolgte dadurch nicht.

Eine diesbezügliche Regelung hätte aber auch an der Doppelfunktion des Leiters des Departments als Auftraggeber und Auftragnehmer und somit am Vorliegen der „Insichgeschäfte“ nichts geändert. Die angesichts der Überlagerung von wirtschaftlichen Interessen des Leiters und der Medizinischen Universität erforderliche transparente Abwicklung der Untersuchungs- und Laborleistungen wäre dadurch allerdings ermöglicht worden.

Gebahrung der Routineprojekte (bis 2007)

4.1 Für die im Rahmen der Routineprojekte durchgeführten Laborleistungen entrichteten der Leiter des Departments und die ARGE Umwelt-Hygiene Ges.m.b.H. Zahlungen in unregelmäßigen Abständen und in unterschiedlicher Höhe. Die Zahlungen waren nicht unmittelbar leistungsbezogen, sondern deckten die in den Routineprojekten angefallenen Ausgaben ab.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Einnahmen (Zahlungen des Leiters des Departments und der ARGE Umwelt-Hygiene Ges.m.b.H.), Ausgaben und Salden der Routineprojekte im Zeitraum 2003 bis 2007 auf der Grundlage der Projektabrechnungen:¹⁾

¹⁾ In der Projektabrechnung nicht erfasst wurde der Erwerb der Bakteriologie durch die Medizinische Universität Innsbruck (siehe dazu auch TZ 9).

	Bakteriologie	Krankenhaushygiene	Serologie	Umweltanalytik	Routineprojekte gesamt
	in EUR				
Einnahmen	9.425.503	1.070.370	7.139.091	935.764	18.570.728
Ausgaben	9.857.063	1.094.799	7.202.723	911.029	19.065.614
Saldo	- 431.560	- 24.429	- 63.632	24.735	- 494.886

Anfang des Jahres 2008 beglich der Leiter des Departments die zum 31. Dezember 2007 noch bestehenden Ausgabenüberschüsse der Routineprojekte.²⁾

²⁾ Unter Anrechnung vom Leiter des Departments bereits bezahlter Laborgeräte und Lagerbestände beglich er mittels Banküberweisung den noch verbleibenden Differenzbetrag von 202.034 EUR.

4.2 Der RH kritisierte, dass bis zum Jahr 2007 im Rahmen der Routineprojekte des Departments die wirtschaftlichen Interessen der Medizinischen Universität Innsbruck nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Die Medizinische Universität Innsbruck vereinbarte weder mit dem Leiter des Departments noch mit der ARGE Umwelt-Hygiene Ges.m.b.H. eine Beteiligung an den aus den Untersuchungen erzielten Gewinnen.

Auch die Möglichkeit, die für die Untersuchungen erbrachten Laborleistungen mit Gewinn abzurechnen, wurde nicht genutzt. Die Abrechnungen erfolgten nicht gewinnorientiert auf Basis einer Leistungsaufstellung und Preiskalkulation.

4.3 (1) Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Innsbruck wäre bei Projekten gemäß § 27 Universitätsgesetz 2002 nur der volle Kostenersatz ohne allfälligen Gewinnaufschlag an die Universität abzuführen. Der Gewinn verbleibe bei der Organisationseinheit.

(2) Der Leiter des Departments hätte aus dem Projekt und als Privatperson in erheblichem Ausmaß durch Finanzierung von Personal, Geräten und Fortbildung die Forschungs- und Lehraufgaben des Departments unterstützt.

(3) Die Medizinische Universität Innsbruck wies darauf hin, dass alle Projekte immer vereinbarungsgemäß ausgeglichen worden wären. Die Darstellung der Salden und der Gesamtsaldo von 2003 bis 2007 in Höhe von - 494.886 EUR wäre somit falsch; der richtige Saldo hätte sich auf Null EUR belaufen.

4.4 (1) Die Kritik des RH bezog sich auf die mangelnde Gewinnorientierung der Routineprojekte bzw. auf die Gestaltung der geschäftlichen Beziehung zu den Auftraggebern, bei der die wirtschaftlichen Interessen der Medizinischen Universität Innsbruck nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Die gesetzlich vorgesehene Verwendung von Gewinnen der Routineprojekte innerhalb der Organisationseinheit sowie die gesetzliche Regelung des Kostenersatzes für die im Rahmen von Projekten in Anspruch genommenen Ressourcen der Universität wurden vom RH nicht in Frage gestellt.

(2) Ausgaben für Geräte, die der Leiter des Departments als Privatperson finanzierte, wurden von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen einer im Jahr 2008 von der Abteilung für Finanzen der Medizinischen Universität Innsbruck erstellten Gesamtabrechnung aller Routineprojekte des Departments in Höhe von 317.585,62 EUR abgegolten.

Allfällige Ausgaben für Personal und Fortbildung hingegen wurden vom Leiter des Departments mit dem Hinweis auf die private Zugehörigkeit dieser Ausgaben im Zuge der Gebarungsüberprüfung weder belegt noch quantifiziert.

Gebarung der Routineprojekte (bis 2007)

(3) Der RH wies weiters darauf hin, dass die den Projektabrechnungen zugrunde liegenden Einnahmen, Ausgaben und die daraus ermittelten Summen und Salden die Abteilung für Finanzen dem RH zur Verfügung stellte. Unter Berücksichtigung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben – auch der von der Medizinischen Universität Innsbruck angeführten Zahlungen – ergaben sich bis zum Jahr 2007 keine ausgeglichenen Salden, sondern die im Bericht dargestellten Ausgabenüberschüsse, die zudem mit der Abteilung für Finanzen abgeglichen und von ihr als richtig bestätigt wurden.

Untersuchungsleistungen an den „Hygieneinstituten“ der Medizinischen Universitäten Graz und Wien

5.1 Im Unterschied zum Department an der Medizinischen Universität Innsbruck führten das Institut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin der Medizinischen Universität Graz und das Klinische Institut für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie der Medizinischen Universität Wien vergleichbare Untersuchungen für Ärzte, Krankenhäuser und andere Auftraggeber im Namen und für Rechnung der jeweiligen Medizinischen Universität durch.

Die Verträge mit den Sozialversicherungsträgern schloss jeweils das Institut der Medizinischen Universität und nicht ein als privater Facharzt tätiger Institutsleiter ab.

Auch die Auftragsabwicklung, Verrechnung und Vereinnahmung führte die jeweilige Medizinische Universität durch. Die Mitarbeiter des Institutes der Medizinischen Universität Graz waren am Gewinn beteiligt, die Mitarbeiter des Institutes der Medizinischen Universität Wien erhielten Prämienzahlungen.

5.2 Am Institut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin der Medizinischen Universität Graz und am Klinischen Institut für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie der Medizinischen Universität Wien wurden nach Auffassung des RH die Voraussetzungen geschaffen, Untersuchungsleistungen jeweils unter transparenten Rahmenbedingungen und zur Gänze durch die Medizinische Universität durchzuführen.

Am Department der Medizinischen Universität Innsbruck waren hingegen die dafür notwendigen Voraussetzungen bis zum Jahr 2007 noch nicht gegeben.

**Gebahrung am
„Hygieneinstitut“
der Medizinischen
Universität Graz**

- 6.1 Zu Vergleichszwecken erhob der RH die erzielten Einnahmenüberschüsse, die aus Untersuchungen und Befundungen am Institut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin an der Medizinischen Universität Graz erzielt wurden. Das Institut und das Department wiesen einen Gebahrungsumfang in einer vergleichbaren Größenordnung auf.

Das die Untersuchungsaufträge zur Gänze im universitären Rahmen durchführende Institut erzielte im Jahr 2006 einen zu verteilenden Gewinn von rd. 1,9 Mill. EUR. Nach Abzug von Gewinnanteilen für den Institutsleiter und die Projektmitarbeiter verblieb ein Gewinn für das Institut bzw. die Medizinische Universität Graz von rd. 1,1 Mill. EUR.

- 6.2 Der RH beanstandete daher, dass am Department der Medizinischen Universität Innsbruck lediglich die in den Routineprojekten angefallenen Ausgaben abgedeckt wurden. Er verwies auf das Institut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin der Medizinischen Universität Graz, welches vergleichbare Untersuchungen transparent im universitären Rahmen abwickelte und 2006 einen Gewinn für das Institut bzw. die Medizinische Universität Graz erwirtschaften konnte.

**Vertragliche Grundlagen
(ab 2008)**

- 7.1 Am Beginn des Jahres 2008 – nach Überprüfung durch den RH im Herbst 2007 – vereinbarten die Medizinische Universität Innsbruck und der Leiter des Departments, dass dieser seine Facharztztätigkeit im Bereich der mikrobiologischen Untersuchungen von Patientenproben ausschließlich im universitären Rahmen ausüben werde.

Die Vereinbarung wurde für die Zeit vom 1. Jänner 2008 bis zum Datum der Emeritierung des Leiters des Departments am 31. September 2009 getroffen. In der Vereinbarung verpflichtete sich der Leiter des Departments, seine gesamte wirtschaftliche Tätigkeit in diesem Bereich dem Rektor uneingeschränkt offenzulegen.

- 7.2 Der RH anerkannte die von der Medizinischen Universität Innsbruck eingeleiteten Maßnahmen. Die nunmehr im universitären Rahmen ausgeübte Facharztztätigkeit des Leiters des Departments entsprach den wirtschaftlichen Interessen der Medizinischen Universität Innsbruck.

Gebarung der Routineprojekte (ab 2008)

8.1 Mit der für den Zeitraum vom 1. Jänner 2008 bis zum 31. September 2009 getroffenen Vereinbarung über die universitäre Einbindung der fachärztlichen Tätigkeit des Leiters des Departments wurde die Gebarung der Routineprojekte auf eine neue Grundlage gestellt. Die Vereinbarung beinhaltete die Verpflichtung des Leiters des Departments, in Bezug auf seine fachärztliche Tätigkeit alle Geldflüsse offenzulegen und die dazu notwendige Einsicht in Bankkonten und die gesamten Buchungsunterlagen zu gewähren.

Die Vereinbarung betraf die universitäre Einbindung der fachärztlichen Tätigkeit in Bezug auf mikrobiologische Untersuchungen von Patientenproben. Der Bereich Umweltanalytik (ARGE Umwelt-Hygiene Ges.m.b.H.) war von der Regelung nicht umfasst.

Dem Leiter des Departments wurde als Abgeltung seiner Tätigkeit als Facharzt und Laborleiter ein ihm vorab zustehender gestaffelter Basisanteil in Abhängigkeit vom erzielten Gewinn eingeräumt. Ein fixer Betrag war auch bei niedrigen Gewinnen bzw. bei Verlusten auszubahlen.

Der Medizinischen Universität Innsbruck wurde erst nach Abzug des Basisanteils und weiterer Positionen ein Anteil am Gewinn in Höhe von 75 % (zuzüglich 20.000 EUR für die Sektion Sozialmedizin) eingeräumt.

Bei niedrigen Gewinnen übersteigt daher die dem Leiter des Departments zustehende Abgeltung den Gewinnanteil der Medizinischen Universität Innsbruck deutlich, da der Basisanteil vorweg und auch bei Verlusten auszubahlen ist. Nach Berechnung des RH wäre erst bei einem Gewinn von mehr als 320.000 EUR der Gewinnanteil der Medizinischen Universität höher als die dem Leiter des Departments vertraglich zugesicherte Abgeltung.

8.2 Der RH anerkannte, dass durch die vertragliche Vereinbarung mit dem Leiter des Departments die notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, die Routineprojekte der Sektion für Hygiene und medizinische Mikrobiologie gewinnorientiert zu führen.

Der RH empfahl der Medizinischen Universität Innsbruck, auch für die Zeit nach dem Auslaufen des bestehenden Vertrages eine vergleichbare Vereinbarung zu treffen. Dabei sollten jedoch alle Routineprojekte – somit auch jenes aus dem Bereich Umweltanalytik – in die Vereinbarung einbezogen und eine angemessene Basisabgeltung für die fachärztliche Tätigkeit und Laborleitung festgelegt werden.

- 8.3 *Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Innsbruck hätte sie mit Wirksamkeit 1. Jänner 2008 (Anmerkung des RH: rückwirkend) auch mit der ARGE Umwelt-Hygiene Ges.m.b.H. einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen, der auch eine Gewinnbeteiligung der Medizinischen Universität vorsehe.*

Das BMWf teilte mit, dass es die Vorschläge des RH zur weiteren Ausgestaltung der Vertragslage zur Kenntnis nehme. Bei der nächsten Leistungsvereinbarung für die Jahre 2010 bis 2012 bzw. anlässlich der laufenden Begleitgespräche werde das Ministerium die vom RH angesprochenen Fragen gegenüber der Medizinischen Universität thematisieren.

- 8.4 Der RH anerkannte, dass die Medizinische Universität Innsbruck im Sinne seiner Empfehlung auch mit der ARGE Umwelt-Hygiene Ges. m.b.H. einen Zusammenarbeitsvertrag abschloss.

Kauf der Bundesstaatlichen bakteriologisch- serologischen Untersuchungs- anstalt Innsbruck

- 9.1 Die Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Innsbruck wurde mit 1. Juni 2002 an das Institut für Hygiene und Sozialmedizin der Universität Innsbruck (ab 2004 Medizinische Universität Innsbruck) im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit¹⁾ übertragen und als Bakteriologie weitergeführt²⁾. Zwischen dem Institut im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit und dem damaligen Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen wurde diesbezüglich ein Übernahmevertrag abgeschlossen. Dieser sah zur Abstattung des Übernahmepreises sowohl Geldleistungen in Höhe von rd. 665.000 EUR als auch Dienstleistungen (z.B. Laborleistungen, Expertisen) von rd. 1.333.000 EUR an das Ministerium vor.

¹⁾ Gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) waren Universitätsinstitute berechtigt, als teilrechtsfähige Einrichtungen in dem vom Gesetz bestimmten Umfang Rechte und Pflichten zu erwerben. Universitäre teilrechtsfähige Einrichtungen galten als juristische Personen öffentlichen Rechts; eine Bundeshaftung war gesetzlich ausgeschlossen. Bis 31. Dezember 2003 galten die Regelungen des UOG 1993. Ab 1. Jänner 2004 erlangten die Universitäten gemäß dem Universitätsgesetz 2002 die volle rechtliche Selbständigkeit (Vollrechtsfähigkeit).

²⁾ Am Institut für Hygiene und Sozialmedizin der Universität Innsbruck bestand bis zur Übernahme der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Innsbruck keine Bakteriologie. Der Leiter des Departments war zuvor auch Leiter der Bundesanstalt gewesen. Es bestand eine besondere wirtschaftliche Verflechtung zwischen der Bundesanstalt und ihrem Leiter. Die Bundesanstalt erzielte hohe Gewinne, deren Grundlage die dem Leiter zugerechneten Verträge bildeten. Daraus resultierte seine starke wirtschaftliche Position (siehe Reihe Bund 2005/1).

Kauf der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Innsbruck

Da der Leiter des Departments gegenüber der Medizinischen Universität Innsbruck Verbindlichkeiten aus durchgeführten Laborleistungen hatte, entrichtete dieser anstelle der Universität den gesamten Kaufpreis direkt an das Ministerium (Schuldnerwechsel). Die Medizinische Universität Innsbruck verbuchte den in Geld geleisteten Betrag in Höhe von rd. 665.000 EUR als Ertrag, beabsichtigte jedoch, dem Leiter des Departments diesen Betrag wieder zurückzuerstatten.

9.2 Der RH konnte die geplante Zusage der Medizinischen Universität Innsbruck, eine Rückerstattung des Kaufpreises in Höhe von rd. 665.000 EUR zu leisten, nicht nachvollziehen, weil der Leiter des Departments im Rahmen eines Schuldnerwechsels (Austausch seiner Verbindlichkeiten aus Laborleistungen gegen die Verbindlichkeiten der Medizinischen Universität Innsbruck an das Ministerium) für den Kaufpreis aufzukommen hatte.

Nebenbeschäftigungen

10.1 Im Jänner 2008 waren am Department für Hygiene, Mikrobiologie und Sozialmedizin insgesamt 82,7 Mitarbeiter (in Vollbeschäftigungsäquivalenten) beschäftigt. Davon entfielen 76,7 Mitarbeiter auf die Sektion für Hygiene und medizinische Mikrobiologie und sechs Mitarbeiter auf die Sektion für Sozialmedizin.

Von den 82,7 Mitarbeitern waren 30 Universitätsbedienstete, die aus dem Globalbudget finanziert wurden und überwiegend in der Lehre und Forschung sowie in der Verwaltung tätig waren. 52,7 Mitarbeiter wurden aus Drittmitteln finanziert. Von den 52,7 Mitarbeitern waren 35,2 in den Routineprojekten beschäftigt.

Mitarbeiter der Sektion für Hygiene und medizinische Mikrobiologie übten – wie bereits erwähnt – beim Leiter des Departments Nebenbeschäftigungen im Rahmen von freien Dienstverträgen aus und erhielten dafür von ihm Prämien ausbezahlt. Laut Auskunft des Leiters des Departments stellten die Prämien eine Abgeltung von Mehrleistungen der Mitarbeiter dar.

Diese Nebenbeschäftigungen waren nicht der Projektgebarung, sondern dem privaten Bereich des Leiters des Departments und seiner Mitarbeiter zuzuordnen.

- 10.2** Der RH beanstandete, dass neben den dienstlichen auch private wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnisse zum Leiter des Departments bestanden, weil dieser die Möglichkeit hatte, die Nebeneinkünfte durch private Beschäftigungsverhältnisse zu steuern. Eine Kollision von dienstlichen und privaten Interessen war daher nicht auszuschließen. Diesbezüglich war der Leiter des Departments auch in der Ausübung seiner Dienstaufsicht eingeschränkt.

Der RH empfahl der Medizinischen Universität Innsbruck, von der derzeitigen Praxis abzugehen. Allfällige Mehrleistungen sollten nicht privat, sondern von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Universitätsgebarung abgegolten werden.

Meldungen von Neben- beschäftigungen

- 11.1** Gemäß § 56 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und § 5 Vertragsbedienstetengesetz 1948 haben Beamte und Vertragsbedienstete jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden.

Die Meldepflicht von Bediensteten nach dem Angestelltenrecht¹⁾ ergab sich aus dem jeweiligen Anstellungsvertrag.

¹⁾ Angestelltengesetz, weitere Gesetze und Verordnungen

Von den 51 Mitarbeitern in Routineprojekten, die – laut Auskunft des Leiters des Departments – eine Nebenbeschäftigung bei ihm ausübten, lagen lediglich sechs Nebenbeschäftigungsmeldungen in der Personalabteilung auf.

Der Leiter des Departments und eine Mitarbeiterin der Sektion für Hygiene und medizinische Mikrobiologie waren – wie bereits erwähnt – gemeinsam Gesellschafter und Geschäftsführer bei der ARGE Umwelt-Hygiene Ges.m.b.H. Meldungen dieser Nebenbeschäftigungen lagen nicht im Amt der Universität²⁾ auf.

²⁾ Das Amt der Universität ist für die Dienstnehmergruppe der Beamten zuständig.

- 11.2** Der RH empfahl der Medizinischen Universität Innsbruck, dafür Sorge zu tragen, dass Nebenbeschäftigungsmeldungen von Mitarbeitern der Routineprojekte und dem Leiter des Departments in der Personalabteilung bzw. dem Amt der Universität vollzählig aufliegen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität hin überprüft werden.

Meldungen von Nebenbeschäftigungen

11.3 Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Innsbruck wären alle Nebenbeschäftigungen der damals zuständigen Universität Innsbruck ordnungsgemäß gemeldet worden. Zudem wäre davon auszugehen, dass der Universität Innsbruck alle Nebenbeschäftigungen offengelegt und bekannt gewesen wären, weil sie die gesamte Abwicklung der Betriebsführung und die an sie zu zahlenden Beträge mittels Bescheid vorge-schrieben hätte.

11.4 Der RH hielt an seiner Empfehlung fest. Die in der Personalabteilung und dem Amt der Universität nicht aufliegenden Nebenbeschäftigungs-meldungen waren als ausständige Meldungen zu erachten.

Der von der Medizinischen Universität Innsbruck angeführte Bescheid betraf – wie bereits erwähnt – den zu leistenden Kostenersatz. Ein Zusammenhang zu den – außerhalb des Dienstverhältnisses ausge-übten – Nebenbeschäftigungen bestand somit nicht.

Weiters war darauf hinzuweisen, dass sich auch die Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichstellung der Empfehlung des RH anschloss und ihm mitteilte, dass sie noch fehlende Nebenbeschäf-tigungsmeldungen am 25. März 2008 nachgefordert hätte.

Forschung und Lehre

12.1 Die Medizinische Universität Innsbruck evaluierte die Lehr- und For-schungsleistungen der Universität. Im Bereich der Forschung wurden Publikationen der Jahre 2003 bis 2006 hinsichtlich der Anzahl und der erzielten Impactpunkte¹⁾ ausgewertet. Bezogen auf die Anzahl der Publikationen sowie der Impactpunkte je Professor bzw. Dozent wies die Sektion für Hygiene und medizinische Mikrobiologie überdurch-schnittliche, die Sektion für Sozialmedizin hingegen deutlich unter dem Durchschnitt liegende Vergleichswerte auf:

¹⁾ Zur Beurteilung von Forschungsleistungen dient der an Universitäten verwen-dete Impactfaktor. Dieser stellt ein quantitatives in Impactpunkten ausgedrücktes Maß der durchschnittlichen Häufigkeit dar, mit der eine zitierfähige, wissenschaft-liche Veröffentlichung aus einer bestimmten wissenschaftlichen Zeitschrift in einem bestimmten Jahr zitiert wurde.

	Publikationen	Impactpunkte
	Anzahl	
Sektion für Hygiene und medizinische Mikrobiologie	4,94	13,71
Sektion für Sozialmedizin	0,75	1,18
Medizinische Universität Innsbruck gesamt	3,35	11,11

Hinsichtlich der Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden je Professor bzw. Dozent lag die Sektion für Sozialmedizin im Sommersemester 2007 deutlich über, die Sektion für Hygiene und medizinische Mikrobiologie leicht unter dem universitären Durchschnitt. Beide Sektionen und die Medizinische Universität Innsbruck wiesen seit dem Wintersemester 2003 eine deutliche Steigerung der Stundenanzahl je Professor bzw. Dozent auf:

	Wintersemester 2003	Sommersemester 2007	Anstieg von 2003 auf 2007	Anstieg von 2003 auf 2007
	Stundenanzahl		in %	
Sektion für Hygiene und medizinische Mikrobiologie	3,3	4,5	1,2	36
Sektion für Sozialmedizin	6,5	9,0	2,5	38
Medizinische Universität Innsbruck gesamt	3,5	5,1	1,6	46

12.2 Der RH empfahl der Medizinischen Universität Innsbruck, auf die Sektion für Sozialmedizin hinzuwirken, ihre Forschungs- und Publikations-tätigkeit auszuweiten.

12.3 Die Medizinische Universität wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Sektion für Hygiene und Mikrobiologie bei der Bewertung der Forschungstätigkeit den 12. Platz von 68 Organisationseinheiten der Medizinischen Universität erreicht hätte; damit wäre sie die bestbewer-tete nichtklinische Organisationseinheit gewesen. Bei der Bewertung der Lehrtätigkeit hätte die Sektion für Hygiene und Mikrobiologie den 4. Platz erreicht.

Laut Mitteilung des BMWF werde der Forschungs-Output ein Teil der mit der Medizinischen Universität geführten Gespräche sein, die im Rahmen der nächsten Leistungsvereinbarung für die Jahre 2010 bis 2012 und anlässlich der laufenden Begleitgespräche geführt werden.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

13 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor.

(1) Für die Zeit nach dem Auslaufen des bestehenden Vertrages des Leiters des Departments mit der Medizinischen Universität Innsbruck wäre eine mit der bestehenden Regelung vergleichbare Vereinbarung zu treffen. Dabei sollten jedoch alle Routineprojekte – somit auch jenes aus dem Bereich Umweltanalytik – in die Vereinbarung einbezogen werden und eine angemessene Basisabgeltung für die fachärztliche Tätigkeit und Laborleitung festgelegt werden. (TZ 8)

(2) Es wäre von der derzeitigen Praxis abzugehen, dass Mitarbeiter der Sektion für Hygiene und medizinische Mikrobiologie Nebenbeschäftigungen beim Leiter des Departments ausüben. Allfällige Mehrleistungen der Mitarbeiter sollten nicht privat, sondern von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Universitätsgebarung abgegolten werden. (TZ 10)

(3) Die Medizinische Universität Innsbruck hätte dafür Sorge zu tragen, dass Nebenbeschäftigungsmeldungen von Mitarbeitern der Routineprojekte und dem Leiter des Departments in der Personalabteilung bzw. dem Amt der Universität vollzählig aufliegen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität hin überprüft werden. (TZ 11)

(4) Die Medizinische Universität Innsbruck hätte auf die Sektion für Sozialmedizin hinzuwirken, ihre Forschungs- und Publikationstätigkeit auszuweiten. (TZ 12)